



LS.16.04-03-02-09-V05

ANTRAG Nr. 41/21

nach § 19 GeschO

Betr.: **Änderung der Satzung der Pfarreistiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg**

Eingebracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Änderung der Satzung der Pfarreistiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg durch nachstehenden Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrats vom 5.10.2020 wird zugestimmt.

Beschluss des Oberkirchenrats vom 5.10.2021:

1. Das Kollegium des Oberkirchenrats als Organ der Pfarreistiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ändert die Satzung der Pfarreistiftung mit Wirkung vom 1. Juli 2022 wie folgt:

§ 5 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

Begründung:

A. Streichung von § 5 Absatz 2 Satz 2:

§ 5 Absätze 1 bis 3 lauten:

§ 5 Vorstand, Vertretung

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand. Mit den Aufgaben des Vorstandes wird der Evangelische Oberkirchenrat in Stuttgart betraut. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Der Oberkirchenrat nimmt seine Aufgaben als Vorstand durch eine eigene Verwaltung, die Pfarrgutsverwaltung, wahr, die seiner Aufsicht untersteht. Die Kosten der Verwaltung der Stiftung sind dem Oberkirchenrat von der Stiftung zu ersetzen.
- (3) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand der Pfarrgutsverwaltung vertreten. Der Oberkirchenrat kann die Vertretung und Verwaltung selbst übernehmen.

Die Pfarrgutsverwaltung ist daher als eigene Verwaltung anzusehen. Sie ist jedoch nicht Organ der

Stiftung, sondern als Referat des Oberkirchenrats eingerichtet.

Nach § 5 Absatz 2 Satz 2 der Satzung sind die Kosten für diese Verwaltung dem Oberkirchenrat zu ersetzen.

Nach einem Beschluss des Kollegiums vor dem Hintergrund der allgemeinen Überprüfung der Umsatzsteuerproblematik im Jahr 2020 soll dieser Kostenersatz künftig nicht mehr erhoben werden.

Dadurch soll die Frage vermieden werden, ob durch die Neuregelung in § 2b Umsatzsteuergesetz für diesen Kostenersatz Umsatzsteuer ausgelöst wird. Grundsätzlich werden durch diese Änderung auch öffentlich-rechtliche Körperschaften und Stiftungen der Umsatzsteuer unterworfen. Hier werden allerdings die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Steuerpflicht nach § 2b Absatz 1 Satz 2 UstG vorliegen, die Prüfung, ob dies der Fall ist, wird aber bei dem Wegfall des Kostenersatzes, wie jetzt vorgesehen, entfallen. Um auf den Kostenersatz verzichten zu können, muss die Pflicht zur Erstattung der Kosten aus der Satzung gestrichen werden, er bleibt damit grundsätzlich möglich.

Letztlich ist die Ausweisung der Kosten der Verwaltung der Pfarreistiftung eine Darstellungsfrage, weil die Erträge der Stiftung ausschließlich an die Landeskirche abgeliefert werden. Durch die schon bisher erfolgte Darstellung der Pfarrgutsverwaltung im Haushalt der Landeskirche ist die entsprechende Information auch so gegeben.

2. Inkrafttreten

Diese Beschluss tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Stuttgart, 5. Oktober 2021